



Neubaugebiet „Auf der Schütz“

Ortsgemeinde Herschbach

Bebauungsplan

- Fachbeitrag Naturschutz und artenschutzrechtliche Vorprüfung -

Auftraggeber : Ortsgemeinde Herschbach
Heinrich-te-Poel Straße 1
56249 Herschbach

Datum : 09.10.2024

Projekt-Nr. : 23404

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines.....	2
1.1	Lage und rechtliche Grundlagen.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen und Planungsziele	2
1.3	Rechtliche Grundlagen und Planungsziele	2
2.	Landschaftsanalyse und Bewertung	3
2.1	Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild.....	3
2.2	Geologie / Pedologie	3
2.3	Hydrologie	4
2.4	Klima	5
2.5	Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte	5
2.6	Potentielle natürliche Vegetation	6
2.7	Bestandssituation	6
2.8	Fauna	9
2.9	Zusammenfassende Bewertung	11
3.	Eingriffsbeschreibung und -bewertung.....	11
4.	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung.....	11
4.1	Prüfinhalte	11
4.2	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten.....	13
4.3	Auswahl streng geschützter Arten	14
4.4	Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse	15
4.5	Fazit	27
5.	Grünordnerische Maßnahmen	27
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	27
5.2	Grünordnerische Maßnahmen	29
6.	Fotodokumentation	31

1. Allgemeines

1.1 Lage und rechtliche Grundlagen

Die Ortsgemeinde Herschbach (Verbandsgemeinde Selters) plant die Ausweisung eines Baugebietes nordwestlich der bestehenden Ortslage, in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Bebauung. Durch die zukünftige Nutzung als Allgemeines Wohngebiet wird der Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen.

Die Planfläche liegt an seiner Ostseite der vorhandenen Wohnbebauung an. Ansonsten ist es allseitig von landwirtschaftlichen Flächen, die für den Ackerbau genutzt werden, umgeben. Das Plangebiet wird ebenfalls überwiegend als Ackerfläche (Raps bzw. Getreide) genutzt. Dazu kommen ein eingegrünter Wochenendplatz mit kleineren Gebäuden und zwei Grünlandflächen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,7 ha.

Vorgesehen ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Allerdings wird der Bebauungsplan nach §13 b BauGB bzw. § § 215a BauGB im beschleunigten Verfahren behandelt. Die Ergebnisse des vorliegenden Fachbeitrages zeigen keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen, so dass das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan, wie auch den Landschaftsrahmenplan, bestehen nicht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Selters weist den größten Teil des Plangebiet als ‚Landwirtschaftliche Fläche‘ aus. Der Bereich südlich des bestehenden Wirtschaftsweges ist als ‚Gewerbefläche‘ definiert.

Der Flächennutzungsplan stimmt damit nicht mit der beabsichtigten Ausweisung einer ‚Wohnbaufläche‘ / eines ‚allgemeinen Wohngebietes‘ überein.

Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Durch den Verweis des § 215a auf den § 13a wird davon ausgegangen, dass der FNP gemäß § 13a Abs.2 Nr. 2 nach wie vor im Wege der Berichtigung angepasst wird.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Westerwald (Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz, 2020) gibt für den Planbereich die Empfehlung zur biotoptypengerechten Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen.

2. Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Landschaft:

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zum „Niederwesterwald“ und hier zur Untereinheit „Dierdorfer Senke“. Diese wird charakterisiert als flache, von rd. 325 auf 275 m nach Südwesten geneigte, von zahlreichen Tälchen durchzogene und schwach bewaldete Eintiefung am Ostrand des Niederwesterwaldes.

Der Planbereich fällt von ca. 291 m ü. NN im Norden auf ca. 281 m ü. NN im Süden ab.

Das Gelände ist weitgehend visuell unbelastet. Allerdings führt das Freizeitgrundstück zu einer optischen Beeinträchtigung, vor allem durch seine umfassende standortfremde Fichtenanpflanzung und die auf dem Gelände errichteten Kleinbauten.

Das Landschaftsbild ist ansonsten strukturarm, gekennzeichnet durch die intensive Ackerbewirtschaftung. Nur ein markanter Obstbaum steht auf der Ackerfläche. Außerhalb des Plangebietes südlich der geplanten und derzeit ackerbaulich genutzten Fläche für die Regenrückhaltung erstreckt sich eine zweireihige Fichtenreihe. Grünlandnutzung wird zwischen Freizeitgrundstück und Wohnbebauung entlang der „Bleichstraße“ betrieben.

Der Planbereich besitzt durch die vorhandenen Wegeverbindungen, die auch die weitere Landschaft erschließen Erholungsfunktion.

Bewertung:

Das Gelände ist weitgehend visuell unbelastet.

Die landwirtschaftlichen Wege werden für die ortsnahe Erholung genutzt. Das Plangebiet besitzt damit höhere Bedeutung für die Feierabenderholung. Bei einem mäßig hohen Vielfältigkeitswert der Landschaft ist aufgrund der Wegeverbindungen der Bereich erlebbar und Bestandteil des Naherholungsraumes um Herschbach.

2.2 Geologie / Pedologie

Das Plangebiet ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der

Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, dass große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.

Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.

Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum größten Teil durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (Bodenbearbeitung, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverwendung, Bodenerosion ect.), teilweise durch die Feldwege und die Bebauung des Wochenendgrundstückes in seiner Funktion stark eingeschränkt bzw. ohne Bodenfunktionen (Versiegelung, Verdichtung).

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf, das natürliche Ertragspotential von Rankern liegt im geringen bis mittleren Bereich.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3 Hydrologie

Oberflächengewässer:

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaft offenen oder periodisch wasserführenden Gewässer.

Südlich der geplanten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zieht sich ein sehr schmaler, kaum eingetiefter und verkrauteter Graben. Er ist temporär wasserführend. In westliche Richtung wird er breiter und weniger verkrautet.

Grundwasser:

Herschbach liegt in der flächenmäßig größten Grundwasserlandschaft der „Devonischen Schiefer und Grauwacken“ (GWL 14). Die Grundwasserlandschaft zeichnet sich durch feinkörniges Sedimentgestein aus, sodass ein gering speichernutzbare Kluftvolumen entsteht. Die Sedimentgesteine sind vermehrt von lehmigen Deckschichten überlagert, wodurch sich ein geringes Rückhaltevermögen ergibt. Im Zeitraum von 2003 – 2021 lag die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate bei 110 mm/a.

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung.

Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.

Bewertung:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

2.4 Klima

Das Makroklima unterliegt einer starken atlantischen Prägung, d.h. das Klima wird durch gemäßigte Sommer und kühle Winter typisiert.

Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs aufgrund ihrer Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima in südwestliche Richtung zum Tal des Holzbach ab.

Die vorhandenen Gehölze in Benachbarung zum Gelände für die Rückhaltung von Oberflächenwasser sowie umgebend zum Freizeitgelände wirken in ihrem unmittelbaren Umfeld beschattend sowie schützend vor Wind.

Die Vegetationsflächen produzieren Verdunstungskühle; der damit verbundene Energieverbrauch bewirkt eine insgesamt geringere Aufheizung als bebaute Flächen.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Die Immissionen durch die gemeindlichen Straßen werden als gering angenommen.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Aufgrund der Größe der Fläche ist die klimatische Ausgleichsfunktion von mäßiger Bedeutung und besitzt nur Auswirkungen auf unmittelbar anschließende Siedlungsbereiche.

2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche. Der Planungsbereich liegt nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Es sind keine pauschal geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG betroffen.

Im Kompensationskataster des LANIS sind keine Kompensationsflächen im beabsichtigten Planungsraum und Umfeld eingetragen.

2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Im Planungsgebiet würde sich der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo luzuloides*-Fagetum) einstellen.

In dieser Vegetationsform sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und vereinzelte Traubeneichen (*Quercus petraea*) die bestandsbildenden Hauptbaumarten. Weiterhin gehören in diese Gesellschaft die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Weißbirke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) und Besenginster (*Sarothamnus scoparius*).

Die Krautschicht wird durch bodendeckende Pflanzen wie Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*) sowie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und diverse Farne bestimmt.

2.7 Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet. Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Mai 2024.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

Im Plangebiet:

BF4a Obstbaum

Ein umfangreicher, alter Birnbaum (*Pyrus spec.*) steht auf der Ackerfläche. Er gabelt sich in fünf starke Stämme. Er ist vital. Nur kleinere Astabbrüche sind vorhanden. Baumhöhlen sind im Stamm bis zum Kronenbeginn nicht erkennbar. Im Traufbereich kommen Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) vor.

EA1 Fettwiese

Eine kleine Wiese erstreckt sich zwischen der Wohnbebauung und dem Freizeitgrundstück. Die Vegetation ist hier den Glatthaferwiesen mittlerer Lagen mit verarmtem Artenspektrum zuzuordnen.

Typische Arten sind die horstbildenden Obergräser Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*) und Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*). Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und Rotschwingel (*Festuca rubra*) vor.

Die Blütenpflanzen umfassen nur einen geringen Anteil an der Artenzusammensetzung. Es sind Arten der mäßig bis gut mit Nährstoffen versorgten Grünlandböden.

Vorkommende sind Weiß- und Rotklee (*Trifolium repens*, *Trilium pratense*), Breitwegerich (*Plantago major*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Kratzdistel (*Cirsium vulgare*).

Dazu kommen Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Labkraut (*Galium album* agg.) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Störanzeiger sind die häufig vorkommenden Arten Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und der dominante Löwenzahn (*Taraxacum officinale*).

Das Grünland gehört nicht zu den typischen Glatthaferwiesen bzw. den mageren Flachland-Mähwiesen mit Schutzstatus.

Die Kräuter nehmen nur einen sehr geringen Deckungsgrad ein, die wertgebenden Kräuter des schutzwürdigen Grünlandes sind nur mit wenigen Arten vertreten.

Es handelt sich damit nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz bzw. § 30 BNatSchG.

EEO Grünlandbrache

Randlich der Grünlandbrache kommt die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) als Dominanzbestand vor.

HA0 Acker

Auf den Ackerflächen werden Raps und Getreide angebaut. Die Nutzung ist intensiv, es sind kaum Begleitpflanzen in den Kulturflächen vorhanden. Die Säume sind im Mittel 1 m breit und weisen nur wenige Blütenpflanzen auf.

Typische Arten sind Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvensis*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Gewöhnlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*), Acker-Ehrenpreis (*Veronica agrestis*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Sonnenwoldsmilch (*Euphorbia helioscopia*) und Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Typische Gräser sind Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*).

VB1 Feldweg, unbefestigt

Ein kleiner Stichweg führt von der Bleichstraße bis zur Ackernutzung. Der Weg ist unbefestigt. Es breitet sich dominant Große Brennnessel (*Urtica dioica*) aus. Dazu treten Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und initialer Brombeeraufwuchs (*Rubus fruticosus*).

VB2 Feldweg, befestigt

Die Wirtschaftswege sind bituminös befestigt. Teilweise ist die Deckschicht zerstört, hier sind Schotter- und Splittabdeckungen sichtbar. Dies betrifft vor allem die Wegränder im Bereich der Fahrspuren.

Wochenendplatz /Freizeitgrundstück:

BD6 Baumhecke

Das Freizeitgrundstück wird abschnittsweise von einer Baumhecke aus Fichte (*Picea abies*) abgegrenzt. Teilweise wachsen Stechpalme (*Ilex spec.*), Mahonie (*Mahonia aquifolium*) und Flieder (*Syringa vulgaris*) durch. Dabei sind die Bäume auf der östlichen Grundstücksseite heruntergesetzt, um nicht in Konflikt mit Strom-Freileitung zu kommen.

HM7 Nutzrasen

Das Gelände ist bis auf sehr kleine Grabelandflächen eingesät und durch häufigere Mahd als Rasen anzusprechen.

Um die Heckeneinfriedung verlaufen Rasenstreifen umseitig.

HN1 Gebäude

Es handelt sich um offene Unterstände für die Lagerung von Brennholz, Wohnwagen und kleine Aufenthaltsgebäude und Sitzplatz.

Die Gebäude sind nicht katasteramtlich erfasst.

Außerhalb des Plangebietes:

BA1 Feldgehölz

Östlich benachbart zur geplanten Fläche für die Rückhaltung befindet sich ein lockeres Feldgehölz aus vorwiegend Bäumen. Es kommen Stieleiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus avium*), Apfel (*Malus spec.*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) vor.

BF1 Baumreihe

Südlich der geplanten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser verläuft ein zweireihiger Fichtenstreifen aus Gemeiner Fichte (*Picea abies*) und Blaufichte (*Picea glauca*). Die Bäume weisen Stammdurchmesser von 60 cm – 150 cm auf und sind vital.

Im Unterwuchs kommen Haselnuss (*Corylus avellana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Aufwuchs von Stieleiche (*Quercus robur*) vor. Krautige Arten sind vor allem Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Beifuß (*Artemisia vulgare*).

BF2 Baumgruppe

Auf einer Grünlandbrache steht eine lockere Baumgruppe aus Kirsche (*Prunus avium*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

EA1 Fettwiese

Südöstlich des Planbereichs liegen Flachland-Mähwiesen.

Anliegend zur Bleichstraße werden einige Parzellen als Wiese genutzt. Bei diesen Baulücken bzw. Bauland ist die Nutzung mehrschurig.

EE0 Grünlandbrache

Diese Fläche weist Große Brennnessel (*Urtica dioica*) in Dominanz auf. Dazu kommen Gräser des Grünlandes und Ruderalarten.

FN0 Graben

Unterhalb der geplanten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zieht sich ein sehr schmaler, kaum eingetiefter und verkrauteter Graben. Er ist temporär wasserführend. In westliche Richtung wird er breiter und weniger verkrautet. Es kommen Ruderalarten vor wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Beifuß (*Artemisia vulgare*).

Der Graben ist auch im weiteren Verlauf nach Westen unbefestigt, schwach in das Gelände eingetieft, periodisch wasserführend und ohne aquatische Vegetation. Begleitend kommen typischerweise Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor.

HA0 Acker

Die Ackerflächen des Plangebietes verlaufen außerhalb des Plangebietes über die Länge der Ackerschläge in gleicher Nutzung weiter.

HN1 Gebäude

Es handelt sich um die Wohnbebauung anliegend zur Bleichstraße. Hier stehen großflächige Einfamilienhäuser in offener Bauweise. Satteldächer herrschen vor, aber auch Flach- und Walmdächer sind vorhanden. Die Dachdeckungen sind schwarz, rot und anthrazit. Insgesamt ist die Bauweise sehr heterogen.

HJ1 Ziergarten

Die Gärten der Wohnbebauung zur Bleichstraße sind äußerst gepflegt. Ebenso wie die Bebauung so ist auch die Freiflächengestaltung sehr unterschiedlich. Es kommen Schotterflächen mit einzelnen Solitärpflanzen wie auch Staudenbeete, Rasen und Gehölzflächen vor. Ziergehölze überwiegen. Besonders markante ortsbildprägende Gehölze kommen nicht vor. Der östlich zur geplanten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gelegene Gewerbebetrieb ist von dieser Seite von Rasen umgeben.

VB1 Feldweg, befestigt

Die Feldwege verlaufen außerhalb des Plangebietes in gleicher Befestigung wie im Plangebiet weiter.

2.8 Fauna

Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Es werden nachfolgend die zu erwartenden Tierarten der Biotoptypen angegeben.

Acker

Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen. Insbesondere für die am Boden lebenden und flugunfähigen Arten ist das Vorhandensein von möglichst naturnahen Refugialräumen (Hecken, Raine) in erreichbarer Entfernung bedeutsam, wie hier der nahe Wald.

Die größte heimische Tierart der Ackerflächen ist das Reh. Weitere Säugetiere sind Fuchs, Mauswiesel, Feldhase, Kaninchen sowie Feld- und Wühlmäuse. Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Flurfliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien. Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu. Häufige Schmetterlinge sind z. B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.

Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wären generell z.B. Feldlerche als Ganzjahresvogel (kein Nachweis und aufgrund der Siedlungsnähe hier nicht anzunehmen), Rabenkrähe und Mäusebussard als ganzjährige Nahrungsgast sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.

Grünland:

Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling dar. Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Des Weiteren stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.

Säugetiere wie Igel, Feldhase und verschiedene Mäusearten finden aber auch hier noch potentiell Lebensräume, der Maulwurf nachweislich. Als Jagdgebiet für Fledermäuse ist die Grünlandfläche ebenfalls geeignet, besitzt aber aufgrund der Kleinflächigkeit nur einen geringen Anteil am Gesamtjagdrevier und ist daher nicht als Lebensraum für Fledermäuse signifikant.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäuse-Bussard und Turmfalke (beides Gastvögel), Goldammer und Dorngrasmücke.

Siedlungsrand /Hausgärten

Die Siedlungsflächen mit hohem Störpotential und geringer Biotopwertigkeit sind von untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt.

Arten, die hier ihren Schwerpunkt haben, sind vorwiegend Allerweltsarten wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel). Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

2.9 Zusammenfassende Bewertung

Der Planbereich wird intensiv für Acker- und Grünlandbewirtschaftung genutzt. Die Biotopvielfalt ist mäßig hoch. Störungen bzw. Beeinträchtigungen ergeben sich aus der intensiven Nutzung mit Mahd, Herbizideinsatz und der umgebenden Siedlungs- und Erholungsnutzung vor allem für Boden und Tierwelt.

Die Bedeutung der Planungsfläche für den Arten- und Biotopschutz wird aufgrund des mäßig hohen Biotopangebotes als mittel eingestuft.

Bedeutungsvolle Potentiale hinsichtlich Boden, Klima und Wasser sind nicht vorhanden. Markante Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. das Ortsbild ist im Plangebiet der einzeln stehende Birnbaum. Das Planungsgelände besitzt als Teil des Gesamtlandschaftsraumes höhere Bedeutung für die Naherholung.

3. Eingriffsbeschreibung und -bewertung

Bei einer Ausweisung als Bauland ist bei einer Nettobaulandfläche für die Teilfläche WA1 von ca. 15.720 qm, GRZ 0,3 und für die Teilfläche WA2 von ca. 6.590 qm, GRZ 0,4, sowie für die Teilfläche WA3, von ca. 4.740 qm, GRZ 0,4, mit einer Versiegelung von etwa 9.248 qm zu rechnen. Dazu kommen Erschließungsflächen von ca. 4.805 qm, wovon bereits ca. 1.082 qm Wirtschaftswege versiegelt sind.

Diese Versiegelung mit Auswirkungen auf Klima, Boden und Wasserhaushalt liegt im mittleren Bereich.

Von mäßiger Eingriffserheblichkeit ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bebauung. Sie grenzt die an vorhandene Siedlung an und ragt nicht über die nordwestliche und westliche Siedlungskante hinaus. Abschirmende Gehölzstrukturen bestehen nicht. Damit ist die geplante Wohnbebauung von Norden und Westen sichtexponiert.

Eine geringe Beeinträchtigung des Wohn- und Erholungswertes für die Anlieger ist gegeben.

Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt sind mäßig, da es sich um eine diesbezüglich durch Ackerflächen und kleine Bereiche von mehrschurigem Grünland sowie Wegeflächen und Freizeitgarten mit standortfremden Fichtenhecken handelt.

Inwieweit hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten können, wird in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeführt.

4. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

4.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens kann zum Lebensraumverlust für die im Bauvorhabensbereich ansässigen Arten führen. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können im Rahmen der Bauarbeiten und späteren Nutzung durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge entstehen.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge von Bauarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden können in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet sein.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme	Dauerhafter Verlust von Grünland, Ackerflächen und zwei Obstbäumen - geringe bis mittlere Erheblichkeit -
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	Während der Baumaßnahmen und der späteren Baunutzung sind geringfügig Lärm und Abgase durch den Maschineneinsatz zu erwarten. - geringe Erheblichkeit -
Zerschneidung von Lebensräumen	Keine Biotopzerschneidung - keine Erheblichkeit -
Kollisionsbedingte Verluste	Kollisionsbedingte Verluste sind nicht zu erwarten - keine Erheblichkeit -
Beeinträchtigung durch Störungen	Durch die Baumaßnahmen sowie durch spätere Baunutzung treten Störungen der Fauna auf. Baubedingt sind diese kurzzeitig erheblich. Störungen im Rahmen der Wohnbaunutzung gehen nicht über die vorhandenen Störungen der Siedlung hinaus. - geringe bis höhere Erheblichkeit -

4.3 Auswahl streng geschützter Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 5412 Selters
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblatt 4105602 (Fehlanzeige)

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten und Libellen, da keine Wasserflächen vorhanden sind.

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 05.05.2024 von 9.00 – 12:00 Uhr (Temperatur im Mittel + 16° C, niederschlagsfrei, bewölkt)

begangen.

Um Vorkommen der Feldlerche einzuschätzen wurde eine erste Begehung Ende März vorgenommen. Weitere Begehungen erfolgten in der Brutzeit im April sowie im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Mai. Eine letzte Überprüfung fand im Rahmen einer Ortsbegehung Mitte Juni statt.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Folgende Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben und sind im Planungsraum prinzipiell möglich:

Art	Biotop	Vorkommen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	möglich
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete	möglich
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	laubwaldreiche Gebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist allein lebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen.	möglich

	Zwischen November und März sind die Tiere in ihren Winterquartieren (Höhlen, Stollen, Keller, Steinbrüche, auch Bäume) anzutreffen.	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Große Abendsegler werden während der Wochenstubezeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte.	möglich
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller	möglich
Zweifarbflodermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Sommerquartiere: zumeist in Gebäuden. Winterquartiere: Felsspalten und unterirdische Verstecke. Jagdgebiete: größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen	möglich
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Sommerquartiere in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Jagd an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen.	Unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Die Fichtenhecke um das Wochenendgelände weist keine Quartiermöglichkeiten auf. Bei den beiden Obstbäumen können Quartiere nicht ausgeschlossen werden: Bei dem Birnenbaum sind Baumhöhlen im Stamm bis zum Kronenbeginn nicht erkennbar. Sie können jedoch auch

weiter oben in der zum Aufnahmezeitpunkt dicht belaubten und daher nicht einsehbaren Baumkrone vorhanden sein. Der Apfelbaum weist Baumhöhlen auf. Hier weisen keine Kot-, Urin- oder Frassspuren auf Quartiernutzung hin. Eine Nutzung als Winterquartier sind für die Baumhöhlen aufgrund der fehlenden Spuren an Höhlungen sowie dem unzureichenden Höhlenvolumen in dünneren Ästen bzw. Stammabschnitten auszuschließen.

Die Rodung von Gehölzen ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September möglich. Damit wird eine Zerstörung von genutzten Sommerquartieren verhindert.

Die vorhandenen Gebäude des Wochenendplatzes besitzen keine Quartiereignung.

Das Gebiet ist Teil möglicher Jagdreviere. Dabei sind die intensiv genutzten Ackerflächen weniger insektenreich als die Wiesen.

Es kann sich aufgrund der Größe der überplanten Flächen nicht um ein signifikantes Jagdrevier handeln. So jagt beispielsweise die kleinste Fledermaus, die Zwergfledermaus, auf Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um das Quartier, wobei die individuelle Aktionsraumgröße vom Nahrungsangebot abhängt und insgesamt mehr als 50 ha betragen kann (EICHSTÄDT & BASSUS 1995).

Im Norden, Westen und Süden erstrecken sich weitere Offenlandflächen mit Jagdmöglichkeiten.

Somit wird durch die ermöglichte Bebauung nur ein kleiner Teil des gesamten Jagdreviers beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Leitlinien für Transferflüge sind nicht von der Planung betroffen.

Störungen, die zu erheblichen Störungen von Fledermäusen und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen, entstehen nicht. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus gehen.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ist zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Andere Säugetiere:

Art	Biotop	Vorkommen
Haselmaus <i>Muscardinus a-</i> <i>vellanarius</i>	Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit hoher Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch	auszuschließen

	in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt. Sie ist nachtaktiv. Den Tag verbringen die Tiere in selbst gebauten Nestern in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs.	
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	Waldart, die vor allem Randlebensräume wie z.B. Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigschürige Wiesen oder Brachen im Wald oder in dessen Nähe zum Beutefang nutzt. Außerhalb der Nahrungssuche: alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder Nahrungssuche und Wanderwege: Bäche, Waldauen, Waldwege, Hecken	auszuschließen

Es existieren keine Gehölzbestände, die durch Artenreichtum und Struktur Möglichkeiten für Vorkommen der Haselmaus bieten.

Vorkommen der Haselmaus werden daher für das Plangebiet als unwahrscheinlich eingestuft.

Die Wildkatze ist aufgrund ihrer scheuen Art bei der Siedlungsbenachbarung des schmalen Plangebiets auszuschließen. Nach einer Studie des Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ wird ein Mindestabstand von ca. 200 m zur Siedlung angegeben.

Überdies würde die Planungsfläche keine signifikante Jagdrevierfläche darstellen: Die Wildkatze nutzt 300 – 3.000 Hektar als Streifgebiet. Außerdem fehlen Verbindungslinien mit Deckungsmöglichkeiten zu Waldflächen.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Säugetieren ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Reptilien:

Folgende Arten sind für das Kartenblatt TK 25 5412 gemeldet:

Art	Biotop	Vorkommen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze	möglich

	<p>sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation (z. B. Landreitgras) bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen.</p>	
<p>Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i></p>	<p>Benötigt eine heterogene, deckungsreiche Vegetationsstruktur und ein Mosaik aus Versteck- und Sonnenplätzen. Primärhabitats: Felsstandorte mit Blockschutthalten und angrenzenden Gebüsch und lichten Waldbereichen Sekundärhabitats: ältere Trockenmauern mit geeigneten Sonn- und Versteckmöglichkeiten; extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie etwa in Streuobstwiesen oder auf den durch Weidebetrieb entstandenen Wacholderheiden; Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, ebenso wie (felsige) Weg- und Straßenböschungen, Bahnböschungen beziehungsweise -dämme oder Freileitungstrassen in Waldgebieten; entlang gehölzbestandener Steinriegel, auf Ruderalflächen sowie entlang strukturreicher Feldwege mit größeren Lesesteinhaufen; Im Oktober (bis Anfang November) werden die Winterquartiere aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt geschützt in frostfreien Verstecken. Das können Erdlöcher, Kleinsäugerbaue, aber auch Felsspalten oder Trockenmauern sein.</p>	<p>auszuschließen</p>

Für das Plangebiet sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung Vorkommen der Schlingnatter auszuschließen.

Es bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen. Es fehlt insbesondere an Versteck- und Sonnenplätzen. Gesteinselemente, künstlich oder natürlich, sind nicht vorhanden.

Für die Zauneidechse könnten zumindest die Holzlager des Wochenendgrundstücks nutzbar sein – sie stellen mögliche Verstecke, sogar Winterquartiere dar. Es fehlen jedoch Möglichkeiten zur Eiablage im Umfeld.

Es ist daher davon auszugehen, dass Vorkommen bzw. stabile Populationen unwahrscheinlich sind. Der Planungsraum stellt keinen essentiellen Lebensraum dar.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Käfer:

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Käfer werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben:

Art	Biotop	Vorkommen
Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i>	Zur Eiablage graben sich die Weibchen an der Außenseite von Stubben, Bäumen oder auch Pfählen mehrere Dezimeter tief ein. Aufgesucht wird dazu Holz, welches bereits beginnt, sich zu zersetzen. Es dauert gewöhnlich 5 – 8 Jahre, ehe die Larvalentwicklung abgeschlossen werden kann. Im Erdreich, wenige cm unterhalb der Erdoberfläche, wird dann eine Puppenwiege angelegt, in der die Umwandlung zum fertigen Käfer erfolgt. Die Käfer verlassen erst im Frühjahr des Folgejahres die Puppenwiege. Dazu wühlen sie sich zur Erdoberfläche. Beheimatet ist der Hirschkäfer in Eichenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und Kiefern-Traubeneichenwäldern der Ebene und der niederen Höhenlagen. Doch auch in älteren Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen wurden die Tiere festgestellt. Neben verschiedenen Laubbäumen konnten auch Fichte und Kiefer als Nahrungspflanzen nachgewiesen werden. Die Entwicklung der Tiere vollzieht sich immer im zergehenden Holz (z.B. morsche Wurzelstöcke, Baumstümpfe, Balken und Pfosten).	wegen fehlender Mulmbäume auszuschließen.

Geeignete Biotop sind nicht vorhanden, der Hirschkäfer ist auszuschließen. Somit ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Käfern ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Schmetterlinge:

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben:

Art	Biotop	Vorkommen
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	FrISChe und (wechsel-)feuchte Wiesen, aber nur wenn dort auch der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich <i>Myrmica scabrinodis</i>) vorkommen	auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	FrISChe bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatt-haferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und ein Mahdrhythmus, der die Raupenentwicklung in den Blütenköpfen ermöglicht sowie eine ausreichende Dichte der Wirtsameise, die v.a. in jüngeren Brachen erzielt wird.	auszuschließen
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	Besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen; daneben aber auch Übergangsmoore, lichte Moorwälder und ähnliche Pflanzenbestände. Eine besondere Bedeutung hat vermutlich die Rasenschmielen-Knöterich-Brache. Einziges Merkmal ist in allen Fällen der Reichtum an Schlangen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>), der einzigen Raupennahrungspflanze in Deutschland.	auszuschließen

Der Planungsraum besitzt keine geeigneten Lebensräume. Futterpflanzen sind nicht vorhanden, Vorkommen sind auszuschließen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Schmetterlingen ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Lurche

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Lurche werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben:

Art	Biotop	Vorkommen
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden.	auszuschließen
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	Auen der natürlichen Fließgewässer mit Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs als Folge regelmäßig auftretender Hochwasser. Kleingewässer in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.	auszuschließen
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Pionierart. Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse mit Lebensstätten mit völligem oder weitgehendem Fehlen von Pflanzenbewuchs; flache, meist nur zeitweise wasserführende Kleingewässer; Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden.	auszuschließen
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	Während der Laichzeit an schilfreichen Gewässern, pflanzenreiche Gewässer, die von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Schilf oder Röhricht umsäumt werden.; Als Larvalgewässer dienen dem Laubfrosch fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die sich dadurch schnell erwärmen. Nur dann werden die für eine optimale Larvenentwicklung erforderlichen hohen Wassertemperaturen erreicht. Zu den am häufigsten genutzten Gewässern zählen Viehtränken, Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer. Außerhalb der Laichzeit Auwälder, Gehölze, Aufforstungen, Gärten, Parks und Heckensäume; Überwinterung in Erdhöhlen, unter großen Steinen, in Baumstubben oder unter großen Baumwurzeln	auszuschließen
Kamm-Molch <i>Triturus cristatus</i>	Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Bevorzugt fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.	auszuschließen

Da Laichgewässer fehlen, sind Vorkommen von Amphibien bereits weitgehend auszuschließen. Mögliche Laichgewässer südlich und westlich des Geltungsbereichs liegen in zu weiter Distanz, als dass der Geltungsbereich einen damit verknüpften terrestrischen Lebensraum darstellen könnte.

Nur der Laubfrosch, der nach der Laichzeit im Sommer ausgedehnte Wanderungen zu den Landlebensräumen vornimmt, ist für den Planungsraum zunächst trotz fehlender Laichgewässer nicht auszuschließen. Ausschlaggebend ist jedoch, dass der Planungsraum mit seiner intensiven Ackernutzung und mehrschürigen Wiesennutzung ohne Versteckmöglichkeiten keinen geeigneten Teillebensraum darstellt.

Die Wanderphase des Laubfroschs zum Laichgewässer liegt im April – Mai.

Die Wanderphase/Zugzeit zum Winterlebensraum ist Ende September – Anfang/Mitte Oktober.

Es wurden vor Ort keine Hinweise auf Wanderungen verzeichnet und sind bisher nicht bekannt.

Für das Kartenblatt 5412 liegt der letzte Datennachweis vor 2006 (Artdatenportal Rheinland-Pfalz). In der Verbreitungskarte liegt der letzte Datennachweis vor 1994.

Aktuelle Nachweise bestehen nicht. Stabile Populationen sind nicht bekannt.

Daraus wird geschlussfolgert, dass Vorkommen unwahrscheinlich sind.

Es sind keine essentiellen Landlebensräume sowie Wanderwege betroffen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Lurchen ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Vögel:

Für das Kartenblatt TK 25 5412 Selters werden zahlreiche Vogelarten angegeben. Von diesen wurden nachfolgend alle Arten, deren Lebensraum im Plangebiet, sei es dauerhaft oder zeitweise, als Nahrungs- Brut-, Rast- oder Überwinterungsquartier, nicht gänzlich unmöglich ist, aufgeführt. Dabei werden angrenzende Biotopmöglichkeiten berücksichtigt.

Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i> - Reiner Überflieger
Graugans	<i>Anser anser</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>



Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i> – Reiner Überflieger
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>

Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden.

Für den Planbereich scheiden Bodenbrüter aufgrund der intensiven Acker- und Grünlandnutzung und der Nähe zur Siedlung aus. So besiedeln beispielsweise Feldlerchen innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp, -feuchtigkeit und -nutzung nicht generell Freiland. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines

benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Es wurden vor Ort keine Feldlerchen gesehen oder gehört.

Die vorhandenen Kleingebäude des Freizeitgrundstücks weisen Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter auf. Ihr Abriss darf daher erst nach Gebäudekontrolle, alternativ in den Wintermonaten erfolgen. Mit der durch den Bebauungsplan ermöglichten Bebauung werden adäquate Ersatzbiotope entstehen.

Bei der Rodung der Gehölze im Plangebiet werden Lebensstätten für Gehölzbrüter beseitigt. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gilt:

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September werden Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Damit ist die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, die Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen sowie die erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.

Die Arten werden auf umliegende Gehölzstrukturen des Siedlungsbereichs sowie das Feldgehölz und die südlichen Gehölzzüge entlang der Bäche ausweichen.

Die Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich somit nicht.

Die überplanten Offenlandflächen besitzen für sich betrachtet keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, sondern sind Teil des Gesamtlebensraumes. Der dauerhafte Verlust von Vegetationsflächen verursacht keine relevante Beeinträchtigung oder Verringerung an Jagdgebieten von Raubvogelarten. So nutzt der im Naturraum vorkommende Rotmilan beispielsweise im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Das Jagdrevier des Mäusebussards ist im Verhältnis dazu sehr klein mit etwa 1 bis 2 Quadratkilometern. Aber auch diese Größe zeigt, dass die beanspruchten Flächen somit nicht zu Populationseinbußen oder gar der Aufgabe von Brutplätzen führen werden. Gleichwertige Nahrungshabitate sind durch die landwirtschaftlichen Flächen um Herschbach gegeben, so dass auch Ausweichflächen im direkten Umfeld vorhanden sind. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Überflieger sind durch die Veränderung der Landnutzung in Wohnbaunutzung nicht betroffen. Bauhöhen und Lichtemissionen gehen nicht über die üblichen Siedlungsstrukturen und damit das gewohnte Umfeld hinaus.

Die Bebauung wird nicht zu einer Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluss an bereits bebaute Bereiche liegt.

Es wird nicht zu erheblichen Störungen kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Avifauna ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

4.5 Fazit

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum sind somit keine dauerhaften projektbedingten „Biotopzerstörungen“ zu erwarten. Die Biotopverluste betreffen Habitate, die nicht als essentiell für die Populationen der Arten anzusehen sind. Ausweichmöglichkeiten angrenzend sind vorhanden.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es sind keine relevanten nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5. Grünordnerische Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurück gehen. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auf Natur und Landschaftsbild folgendermaßen aus:

- Ausgleich des Biotopverlustes durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume
- positive kleinklimatische Funktionen (z.B. Temperaturminderung, erhöhte Luftzirkulation und Luftfeuchte, CO₂-Speicher)
- Verzögerung des Oberflächenabflusses durch größere benetzbare Oberfläche und Verzögerungswirkung der Vegetation
- Verbesserung des visuellen Eindrucks und der Freiflächengestaltung durch Abpflanzungen und Pflanzgebote

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen sollte zeitgleich mit der Erschließung erfolgen.

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung zu definieren und abzugrenzen, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung werden empfohlen. Solarkollektoren, Solarzellenmodule und Anlagen für Photovoltaik sind zulässig.

Die Begrünung von Dachflächen und Fassaden wird sehr empfohlen.

Schutz des Wasserhaushalts

Den Bauherren wird angeraten, Anlagen zur Wasserspeicherung wie z.B. Zisternen zur Brauchwassernutzung zu installieren. Unbelastete Oberflächen (z.B. Stellplätze) sollen offenporig befestigt werden (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen usw.).

Befestigung von Wegen und Zufahrten etc.

Die Befestigung von Zufahrten und Wegen sollten wasserdurchlässig gestaltet werden (bspw. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Ökopflaster oder wassergebundene Decken).

Vermeidung von Vogelschlag

Großflächige Glasfronten an Gebäuden sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern. Am besten eignen sich hier vertikale Streifenmuster oder entspiegelte Gläser.

Vermeidung von Lichtverschmutzung

Bei Außenbeleuchtungen an Gebäuden oder im Straßenraum sollten die Lichtkegel auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt und gegen Abstrahlung nach oben abgeschirmt werden. Optimal sind Lampen mit Bewegungsmeldern.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten und jagenden Fledermäusen sollten Lampen mit entsprechendem warm-weißem oder gelbem Lichtspektrum eingesetzt werden (z.B. LEDs mit einer Farbtemperatur von 3.000-4.000 Kelvin, Natriumdampf-Hochdrucklampen).

Regelwerke und gesetzliche Vorgaben:

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG gilt:

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September werden Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Maßnahmen zum Bodenschutz:

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht.

Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731, DIN 18915) zu berücksichtigen. Im Falle der Errichtung von Baukörpern wird die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens empfohlen.

Pflanzung von Gehölzen:

Für die Pflanzung von Gehölzen ist die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (Einzelstammschutz, Einzäunung von Pflanzgruppen) gegen Wildverbiss zu schützen.

Bäume sind durch Erziehungs-, Unterhaltungs- und Regenerationsschnitt zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Pflanzenschutz:

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

Bei Bedarf sind Biologischen Pflanzenschutzmittel gegenüber Pestiziden zu bevorzugen. Das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) ist zu beachten, insbesondere § 13 (1), wonach Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tier oder auf das Grundwasser oder
2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat.

5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 und 25 a BauGB:

Gestaltung der Fläche für die Rückhaltung und Speicherung von Oberflächenwasser

§9 Abs.1 Nr.20 und 25 a BauGB

Die Becken sind unbefestigt zu errichten und mit einer gebietseigenen Saatgutmischung einzusäen.

Die umliegenden Flächen sind als Grünland dauerhaft zu unterhalten und extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Gehölzpflanzungen sind in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zulässig und werden insbesondere zu den Flächenrändern zur Eingrünung empfohlen.

Zur Entwässerungsplanung wird ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt.

Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen

§ 9 (1) Nr.25 a BauGB

Zur Gestaltung von Gärten mit zumindest mittlerer Biotopqualität und um einer strukturarmen Freiflächengestaltung entgegenzuwirken werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Deren Realisierung führt auch zu einem verbesserten Landschaftsbild durch Durchgrünung und Wahrung eines ländlichen Charakters.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen gärtnerisch als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) angelegt und dauerhaft erhalten werden. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

Je angefangene 150 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.

Empfohlen werden Arten aus der Pflanzenliste I im Anhang.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 30 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 – 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II im Anhang empfohlen.

M1: Abpflanzung - Private Grünfläche

(§9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Gemäß Plan sind auf den Baugrundstücken Hecken anzulegen, die zusammen eine geschlossene Abpflanzung ergeben.

Die zu verwendenden Gehölzarten sind aus den Pflanzenlisten I und II des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecke ist wie folgt anzulegen:

Es sind 2-reihige Pflanzungen anzulegen, Pflanzabstand 1,00 m x 1,00, versetzt auf Lücke.

Beispielhaftes Pflanzschema:

A A D D B B -----
A D D D B B ----- Rapport

A Cornus sanguinea - Hartriegel

B Ligustrum vulgare - Liguster

D Prunus spinosa - Schlehe

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu er- und unterhalten.

Diese Festsetzung wird auf die Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen angerechnet.

6. Fotodokumentation



Foto 1 Blick nach Südwesten entlang Parzelle 9, Flur 24



Foto 2 Blick nach Nordwesten auf die Abpflanzung des Wochenendplatzes



Foto 3 Blick nach Südosten über den Wochenendplatz



Foto 4 Blick nach Osten vom Weg Parzelle 9, Flur 24 aus



Foto 5 Blick nach Südwesten vom Weg Parzelle 30, Flur 24 aus



Foto 6 Blick nach Norden auf den Birnbaum



Foto 7 Blick nach Südwesten auf die geplante Fläche für Rückhaltung



Foto 8 Blick nach Südwesten auf die Fichtenreihe anliegend der Fläche für RRB

Anhang:

Pflanzenliste I – Laubbäume

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere

Außerdem sind Bäume nach GALK-Straßenbaumliste mit Klimatoleranz - „Zukunftsbäume“ möglich.

Quelle:

Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) e.V.
Adam-Riese-Straße 25, 60327 Frankfurt am Main
„Zukunftsbäume für die Stadt“
<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/zukunftsbaeume-fuer-die-stadt>

Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum



Rosa canina - Hundsrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball